

Bekanntmachung

Anpassung der Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (WTI Crude Future)

Die Intercontinental Exchange ICE hat den Namen des "ICE 1 Minute Morning Marker" für WTI Crude Futures in "**ICE WTI Crude Futures – Singapore Marker**" geändert. Daher lautet die neue Definition des Referenzpreises gemäß § 1 Absatz (2) der jeweiligen Emissionsbedingungen "**ICE WTI Crude Futures – Singapore Marker**"-Kurs. Analog ändert sich die Bezeichnung im Zusammenhang mit dem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) und (4) (Open End-Turbo-Optionsscheine und Quanto-Open End Partizipationszertifikate) bzw. § 3 Absatz (3) und (4) (Mini Future Zertifikate) der jeweiligen Emissionsbedingungen und allen weiteren Stellen der Endgültigen Bedingungen für die unten angeführten Wertpapiere bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (WTI Crude Future):

Mini Future Zertifikate:

TD1QCE	TD224B	TD2A9M	TD3S6G	TD471J
TD1QCF	TD224C	TD2A9N	TD3S6H	TD471K
TD1QCG	TD224D	TD2A9P	TD3UTB	TD471L
TD1QCH	TD224E	TD2A9Q	TD3UTC	TD471M
TD1UN8	TD224F	TD30DS	TD3UTD	TD471N
TD1UN9	TD224G	TD30DT	TD3UTE	TD471P
TD1UNA	TD224H	TD30DU	TD3XNP	TD471Q
TD1UNB	TD236J	TD30DV	TD3XNU	TD471R
TD1UNC	TD236K	TD30DW	TD3XNV	TD471S
TD1X6J	TD236L	TD3CCJ	TD4099	TD4J1Q
TD1X6K	TD236M	TD3GKR	TD409A	TD4K2W
TD1X6L	TD236N	TD3S6A	TD409B	TD4K2X
TD1YYB	TD236P	TD3S6B	TD409C	TD4K2Y
TD1YYC	TD236Q	TD3S6C	TD409U	TD4K2Z
TD2248	TD25G6	TD3S6D	TD409V	TD4K30
TD2249	TD25G7	TD3S6E	TD426H	TD4K31
TD224A	TD27B6	TD3S6F	TD426J	TD4K32

Open End-Turbo-Optionsscheine:

TD1Q60	TD1X8E	TD226D	TD25GT	TD3S3C
TD1Q61	TD1X8F	TD226E	TD26BF	TD3S3D
TD1Q62	TD202N	TD226F	TD30GA	TD3S3E
TD1Q63	TD202P	TD238A	TD30GB	TD3UFJ
TD1Q64	TD21A3	TD238B	TD30GC	TD3UFL
TD1QWT	TD21A4	TD238C	TD30GD	TD3UFL
TD1QWU	TD21A5	TD238D	TD30GE	TD3V5A
TD1QWV	TD21A6	TD238E	TD3D15	TD3V5B
TD1TVU	TD21A7	TD238F	TD3FQF	TD3V5J
TD1TVV	TD21A8	TD238G	TD3PQF	TD3X5X
TD1TVW	TD21GK	TD238H	TD3QSL	TD3ZUE
TD1TVX	TD21GL	TD238I	TD3QSM	TD3ZUF
TD1X8D	TD21GY	TD238J	TD3QSN	TD44TV

TD44TW	TD44TZ	TD45A7	TD472R	TD4K37
TD44TX	TD44U0	TD45A8	TD4E85	TD4K38
TD44TY	TD45A6	TD45A9	TD4J4X	TD4K39

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto):

TD5WT1

Düsseldorf, im Oktober 2015

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG



Endgültige Bedingungen vom 13. Februar 2015
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 2. Mai 2014
(der "Basisprospekt")

für

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Währungsabsicherung

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) TD5WT1 –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000TD5WT13 –

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Diese Dokumente werden in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, zur Verfügung gestellt.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: WTI Light Sweet Crude Oil Future.

ISIN: XC0007924514

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD")

Anfänglicher Basiswert: ist am Tag des Verkaufsbeginns: WTI Crude Future (Kontrakt Apr 15) (WTI15J)

Relevante Referenzstelle: Intercontinental Exchange ICE

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: www.theice.com

Bei dem Basiswert handelt es sich um Rohstoff-Future-Kontrakte (Terminkontrakte).

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

1.000.000 Zertifikate

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Wertpapiere keinen letzten Referenztermin. Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "Ausübungstag"). Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem 12. Februar 2016 (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

13. Februar 2015

Erster Valutierungstag

17. Februar 2015

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden in Deutschland öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis
EUR 53,09 je Wertpapier

Zulassung zum Handel
Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX.
Notierungsart: Stücknotierung.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.
- Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung in Deutschland verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Emissionsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
mit Währungsabsicherung
- WKN TD5WT1 -
- ISIN DE000TD5WT13 -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange ICE
"Referenzpreis":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfängliches Bezugsverhältnis":	beträgt am Tag des Verkaufsbegins: 1
"Maßgebliches Bezugsverhältnis":	ist am Tag des Verkaufsbegins das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach das jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Marge":	2,00 % p.a.
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	1,00 % p.a.
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbegins der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem Maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von dem Emittenten ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":
"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":

1

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Verkaufsbeginns: WTI Crude Future (Kontrakt Apr 15) (WTI15J)

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Verkaufsbeginns der Anfängliche Basiswert; danach wird der Maßgebliche Basiswert an

jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Umrechnungskurs": EUR 1,00 je USD 1,00
"Verkaufsbeginn": 13. Februar 2015

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.

- (3) Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

- (1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit 08:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360 bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird das vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit 08:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des/der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse(s) der/die von dem Emittenten ermittelte(n) Ersatzkurs(e) (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der jeweilige "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen

entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Maßgeblichen Basiswerts feststellt.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
 - (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.
 - (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag

folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Maßgeblichen Basiswerts feststellt.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der

"Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- (5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von acht Dezimalstellen, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung

wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhabern zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 (der "Basisprospekt") verstanden werden.• Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 (das "Registrierungsformular") stützen.• Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.• HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "Emittent"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Emittent erteilt hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Jeder Finanzintermediär, der von der generellen Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.• Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen.• Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.• Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.

	<p>Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der "HSBC Trinkaus-Konzern"). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.</p> <p>Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses</p> <p>Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p> <p>Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2013, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.</p>
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p> <p>Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.</p>
B.14	<p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p> <p>Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Public Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management</p>

	<p>(Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte.</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank bei der Verwahrung und Verwaltung ihrer Wertpapiere. Als Global Custodian bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,44 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,86 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
-----	--

	<p>Art/Form der Wertpapiere:</p> <p>Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (die "Quanto-Open End-Partizipationszertifikate" oder die "Wertpapiere") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): TD5WT1. International Security Identification Number (ISIN): DE000TD5WT13.</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission</p> <p>Die Wertpapieremission wird in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") erfolgen.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbiefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</p> <p>Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt, um sie in dem Freiverkehr zu platzieren. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX. Notierungsart: Stücknotierung.</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird</p> <p>Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Maßgeblichen Basiswerts (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursverlusten. D.h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Quanto-Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs (siehe E.3) und mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis (siehe E.3) multiplizierten, am Ausübungstag (siehe C.16) von der Relevanten Referenzstelle (siehe C.20) festgestellten, Referenzpreis (siehe C.19) des Maßgeblichen Basiswerts. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung mit dem Umrechnungskurs in die Emissionswährung (siehe E.3) umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.</p>

	Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Kursentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab.
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") auszuüben. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem 12. Februar 2016 (die "erste Kündigungsmöglichkeit") mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.</p>
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
C.18	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs und dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.</p> <p>Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Geschäftstag vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der Marge und des Maßgeblichen Finanzierungssatzes ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Future-Anpassungszeitpunkt neu festgelegt.</p> <p>Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat (sog. Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.</p> <p>Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den</p>

	Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts Referenzpreis des Basiswerts: "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs (der "Referenzpreis").
C.20	<p>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde WTI Light Sweet Crude Oil Future. Anfänglicher Basiswert: ist am Tag des Verkaufsbeginns: WTI Crude Future (Kontrakt Apr 15) (WTI15J) Maßgeblicher Basiswert: ist am Tag des Verkaufsbeginns der Anfängliche Basiswert; danach wird der Maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) der Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat. ISIN des Basiswerts: XC0007924514 Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD") Relevante Referenzstelle des Basiswerts: Intercontinental Exchange (ICE) Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Bei dem Basiswert handelt es sich um Rohstoff-Future-Kontrakte (Terminkontrakte). Rohstoff-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt. Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der Maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach</p>
-----	--

	<p>Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger nicht allein auf ein bestehendes Rating, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p>Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:</p> <p>Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p>Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p>Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt grundsätzlich dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p>Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich ein Totalverlustrisiko.</p>

	<p>Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p> <p>Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.</p> <p>Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.</p> <p>Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses</p> <p>Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate entsprechend.</p> <p>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.</p> <p>Risiken bezüglich des Basiswerts</p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber grundsätzlich das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts.</p>
	<p>Totalverlustrisiko</p>
	<p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursverluste des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich grundsätzlich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.</p>

Abschnitt E – Angebot

E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p>
	<p>Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 1.000.000</p> <p>Anfängliches Bezugsverhältnis: 1</p> <p>Maßgebliches Bezugsverhältnis: ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach das jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) der Emissionsbedingungen angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis</p>

	<p>Marge: 2,00% p.a. Anfänglicher Finanzierungssatz: 1,00 % p.a. Maßgeblicher Finanzierungssatz: ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www .hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 der Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor: 1 Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor: ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www .hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 der Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Fremdwährung: US-Dollar ("USD") Emissionswährung: Euro ("EUR") Umrechnungskurs: EUR 1,00 je USD 1,00 Zulassung der Wertpapiere: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX. Notierungsart: Stücknotierung. Erster Valutierungstag: 17. Februar 2015 Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 13. Februar 2015 Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 53,09 je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken oder die jeweilige Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten. Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen. Die Wertpapiere werden durch den Emittenten öffentlich angeboten. Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen potentiellen Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt</p>

	entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden
	Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns anfänglich zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken oder die jeweilige Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.